



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt  
Sternstraße 3  
39104 Magdeburg

|                                                                     |               |   |   |   |   |   |     |    |
|---------------------------------------------------------------------|---------------|---|---|---|---|---|-----|----|
| Städte- und Gemeindebund<br>Sachsen-Anhalt<br>Landesgeschäftsstelle |               |   |   |   |   |   |     | 1. |
| Präs.                                                               | 12. Juli 2011 |   |   |   |   |   | ZN  |    |
| LGF                                                                 | 1             | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | Wv. |    |
|                                                                     |               | X |   |   |   |   | zDA |    |

10. ✓

11. Juli 2011

W 12/11  
R 12/11

**Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen**

Sehr geehrter Herr Liebenehm,

ich teile Ihre Auffassung, dass die Anforderungen an die Bekanntmachung kommunaler Satzungen nicht höher sein können, als die an die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zu stellenden Anforderungen gemäß Art. 82 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 24.11.2010 (4 K 368/08) vermag ich insbesondere nicht zu entnehmen, dass die Bekanntmachung von Satzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA zwingend die (eigenhändige) Unterschrift des Bürgermeisters erkennen lassen muss. Dies ergibt sich auch nicht aus dem in dieser Entscheidung zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.06.1978 (VII C 63.76). Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes lag seinerzeit der Sachverhalt zugrunde, dass bei der Verkündung eines Gesetzes im Amtsblatt versehentlich die (maschinengedruckte) Angabe der ausfertigen Mitglieder der Landesregierung nicht abgedruckt waren und die Ausfertigung des Gesetzes in der üblichen Form, hier durch entsprechende Berichtigung im Amtsblatt, bestätigt wurde. Die Berichtigung bestand darin, dass dem bereits verkündeten Gesetzestext lediglich der Ausfertigungsvermerk, bestehend aus der Angabe des Ortes und des Datums der Ausfertigung sowie den (maschinengedruckten) Angaben zur Bezeichnung des Amtes und zum Namen der ausfertigen Stellen, angefügt wurde.

Zeichen:

31.11-10005/0-§ 6

Bearbeitet von:

Harald Windirsch

Durchwahl (0391) 567-5328

e-mail:

Harald. Windirsch

@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

10-12-00/3 li-bo

vom 12. Mai 2011

Halberstädter Str. 2/  
Am Platz des 17. Juni  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

Das Landesverwaltungsamt hat zwischenzeitlich eine Verfügung zur Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen erlassen (Rundverfügung 11/11 vom 05.07.2011), in der u. a. auch auf die unterschiedliche Bedeutung der Ausfertigung einer Satzung, die insbesondere zur Bestätigung der Authentizität des Norminhalts die handschriftliche Unterschrift des hierfür vom Gesetz vorgesehenen zuständigen Organs enthalten muss, einerseits und der öffentlichen Bekanntmachung einer Satzung andererseits hingewiesen. Die Verfügung des Landesverwaltungsamtes wurde mit mir abgestimmt; ein Abdruck der Verfügung liegt zu Ihrer Kenntnis diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Karbus